

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung des Marktes Mühlhausen

vom 6. Mai 2025

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Mühlhausen folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung des Marktes Mühlhausen (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KiTaGebS) vom 28. Juli 2015 (veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Höchstadt a. d. Aisch Nr. 963 vom 07.08.2015) wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

a) bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres:

mehr als 1 bis 2 Stunden	180,00 €
mehr als 2 bis 3 Stunden	200,00 €
mehr als 3 bis 4 Stunden	221,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	241,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	262,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	282,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	302,00 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	323,00 €
mehr als 9 bis 10 Stunden	343,00 €

b) ab dem vollendeten dritten Lebensjahr:

mehr als 3 bis 4 Stunden	117,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	122,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	133,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	144,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	155,00 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	166,00 €
mehr als 9 bis 10 Stunden	176,00 €“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2025 in Kraft.

Mühlhausen, 6. Mai 2025
Markt Mühlhausen

gez.

Bechmann
2. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im digitalen Amtsblatt auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Höchstadt a. d. Aisch.

Internet-Adresse: www.vg-hoechstadt.de/digitales-amtsblatt/muehlhausen/.

Erster Tag der Veröffentlichung: **08.05.2025**. Letzter Tag der Veröffentlichung: **08.06.2025**.